

II. zu gewerblichen Zwecken, mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genussmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabakfabrikaten, Mineralwässern und Bädern.

Hinsichtlich der abgabefreien Verabfolgung von Salz für die gedachten Zwecke sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

1) das zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmte Salz kann, sowohl von inländischen Salzwerken und aus Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, als auch unter Zollkontrolle aus dem Auslande und aus Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz bezogen werden (Nr. 6).

Das Salz ist vor der abgabefreien Verabfolgung durch Vermischung mit geeigneten Stoffen zur Verwendung als Nahrungs- und Genussmittel für Menschen untauglich zu machen (zu denaturiren).

2) Als Denaturierungsmittel sind anzuwenden:

A. für dasjenige Salz, welches zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken von den Salzwerkbefizern auf Vorrath bereitet oder das an Salzhändler zum weiteren Vertrieb überlassen werden soll (das sog. Handelsalz), und zwar:

a) bei dem zur Viehfütterung bestimmten Salz

aa) aus Siedesalz: $\frac{1}{4}$ pEt. Eisenoxyd und $\frac{1}{2}$ pEt. Pulver aus Wermuthkraut,

bb) aus Stein Salz: $\frac{2}{6}$ pEt. Eisenoxyd und $\frac{1}{2}$ pEt. Pulver aus Wermuthkraut;

b) bei den sogenannten Viehsalz-Versteinen

aa) aus Siedesalz: $\frac{1}{4}$ pEt. Eisenoxyd und $\frac{1}{4}$ pEt. Holzkohlenpulver,

bb) aus Stein Salz: $\frac{2}{6}$ pEt. Eisenoxyd und $\frac{1}{4}$ pEt. Holzkohlenpulver;

c) bei dem Düngesalz

1 pEt. Ruß;

d) bei dem für gewerbliche Zwecke bestimmten Salz

aa) aus Siedesalz: entweder $\frac{1}{2}$ pEt. Thran und $\frac{1}{4}$ pEt. Eisenoxyd oder $\frac{1}{2}$ pEt. Thran und $\frac{1}{4}$ pEt. Kienruß,

bb) aus Stein Salz: entweder $\frac{1}{2}$ pEt. Thran und $\frac{2}{6}$ pEt. Eisenoxyd oder $\frac{1}{2}$ pEt. Thran und $\frac{2}{6}$ pEt. Kienruß.

B. für dasjenige, zu gewerblichen Zwecken oder zur Düngung bestimmte Salz, welches nach vorheriger Denaturirung auf einem inländischen Salzwerke oder bei einem Zoll- oder Steueramte auf Bestellung zur eigenen Ver-